

19. Wahlperiode

Der Vorsitzende
des Hauptausschusses

einstimmig mit CDU, SPD, GRÜNE und LINKE bei Enthaltung AfD
--

An Plen – nachrichtlich InnSichO und Recht

Dringliche Beschlussempfehlung

des Hauptausschusses
vom 18. Juni 2025

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 19/2353
**Gesetz zur Neuordnung der Beziehungen zwischen
Senat und Bezirken**
(Verwaltungsstrukturreformgesetz – VStRefG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/2353 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Artikel 7 entfällt.
 - b) Die Angaben zu Artikel 8 bis 37 werden die Angaben zu Artikel 7 bis 36.
2. Artikel 1 (Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung) wird wie folgt geändert:
 - a) § 1 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf

 1. die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Verbände, Einrichtungen und Stiftungen,
 2. die Sozialversicherungsträger,

3. die Behörden der Steuerverwaltung, außer in Angelegenheiten der Personalverwaltung und der Verwaltung von Dienstgebäuden und -räumen und
4. die Fraktionen des Abgeordnetenhauses von Berlin nach § 2 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 2 des Fraktionsgesetzes.“

b) § 13 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Zur Sicherstellung der Einheitlichkeit des Gesamtkataloges, ist bei der Entwurfs-erstellung die für das Querschnittsfeld „Organisation, Prozesse und Digitalisierung“ zuständige Senatsverwaltung frühzeitig zu beteiligen.“

bb) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Seine Stellungnahme ist bei der Vorlage der Rechtsverordnung an das Abgeordnetenhaus beizufügen.“

cc) Nach dem Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) Die Rechtsverordnung ist dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Zustimmung zuzuleiten. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn innerhalb von 21 Tagen nach Zustellung der Rechtsverordnung an die Mitglieder des Abgeordnetenhauses kein Beschluss auf Aufhebung oder Änderung der Rechtsverordnung durch das Abgeordnetenhaus erfolgt.“

(7) Macht das Abgeordnetenhaus von seinen Rechten gemäß Artikel 67 Absatz 3 Satz 3 der Verfassung von Berlin Gebrauch, ist der entsprechende Beschluss des Abgeordnetenhauses dem Senat unverzüglich zuzuleiten.“

dd) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.

c) § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Einrichtung, der Betrieb, die Pflege und die fortlaufende Aktualisierung der Datenbank obliegt der für das Querschnittsfeld „Organisation, Prozesse und Digitalisierung“ zuständigen Senatsverwaltung.“

d) § 16 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Einrichtung, der Betrieb, die Pflege und die fortlaufende Aktualisierung der Datenbank obliegt der für das Querschnittsfeld „Organisation, Prozesse und Digitalisierung“ zuständigen Senatsverwaltung.“

e) Dem § 19 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Zielvereinbarungen mit Ressourcenbezug sind darüber hinaus nur zulässig, soweit das Abgeordnetenhaus von Berlin dafür eine haushaltsrechtliche Grundlage geschaffen oder der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses der Zielvereinbarung zugestimmt hat.“

f) Dem § 25 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Werden Parlamentsdrucksachen aus der Mitte des Abgeordnetenhauses dem Senat zur Stellungnahme nach erster Lesung übersandt, bindet der Senat die Bezirke soweit erforderlich vor Abgabe der Stellungnahme an das Abgeordnetenhaus ein.“

g) § 26 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Auflösung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bezirken wird zu Beginn jeder Wahlperiode auf Vorschlag des Senats vom Abgeordnetenhaus eine unabhängige Einigungsstelle eingesetzt.“

bb) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Senat schlägt drei Mitglieder und ihre jeweilige Stellvertretung für die Hauptverwaltung und der Rat der Bürgermeister dem Senat drei Mitglieder und ihre jeweilige Stellvertretung für die Bezirke vor.“

cc) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder der Einigungsstelle, die oder der Vorsitzende und ihre Stellvertretungen werden vom Abgeordnetenhaus für die Dauer der Wahlperiode gewählt.“

dd) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die die Einigungsstelle beschließt und dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis gibt.“

h) § 27 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Vollziehung von Aufsichts- oder Eingriffsmaßnahmen wird bis zur Entscheidung der Einigungsstelle ausgesetzt, es sei denn, dass dringend gebotene Maßnahmen anderenfalls nicht rechtzeitig wirksam werden.“

bb) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Einigungsstelle kann nicht angerufen werden in Fällen des § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder vergleichbaren Fällen wie öffentlich-rechtlichen Verträgen oder Realakten. Die Entscheidungen der Einigungsstelle wirken verwaltungsintern und begründen keine Ansprüche Dritter.“

i) § 28 Absatz 5 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Senat kann den Beschluss der Einigungsstelle nur dann aufheben oder ändern, wenn diesem im Einzelfall rechtliche Gründe entgegenstehen, insbesondere wenn dieser erhebliche Gesamtinteressen Berlins unmittelbar beeinträchtigt. Der Senat hat seine Entscheidung zu begründen und dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zur Kenntnis zu geben.“

j) § 29 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

k) § 33 Absatz 5 entfällt.

l) In § 35 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Sie ist zugleich die Geschäftsstelle des Rats der Vorsteherinnen und Vorsteher.“

m) § 37 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. unbeschadet § 5 Absatz 2 des Fraktionsgesetzes, die Präsidentin oder der Präsident des Abgeordnetenhauses in Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses,“

n) § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Evaluierung

Die für das Querschnittsfeld „Organisation, Prozesse und Digitalisierung“ zuständige Senatsverwaltung hat dieses Gesetz unter wissenschaftlicher Begleitung regelmäßig zu evaluieren und dem Abgeordnetenhaus Bericht zu erstatten.“

o) In der Anlage zu § 7 Absatz 5 „Politikfelder- und Querschnittsfelder“ wird in „Politikfelder sind:“ die Nummer 8 gestrichen. Die Nummern 9 bis 25 werden die Nummern 8 bis 24.

3. Artikel 7 wird aufgehoben.

4. Die Artikel 8 bis 36 werden die Artikel 7 bis 35.

5. Artikel 37 wird Artikel 36 und Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die für das Querschnittsfeld „Organisation, Prozesse und Digitalisierung“ zuständige Senatsverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt.“

Berlin, den 18. Juni 2025

Der Vorsitzende
des Hauptausschusses

Stephan Schmidt